

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.12.2013**

Der Rat der Stadt Nettetal hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW S. 564), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBL. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBL. I S. 3464), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 510) am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 – Art der Beiträge
- § 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis
- § 3 – Beitragszeitraum und Betreuungsart
- § 4 – Ermittlung der Beitragshöhe
- § 5 – Einkommen
- § 6 – Beitragsermäßigung
- § 7 – Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 8 – Fälligkeit
- § 9 – Bußgeldvorschriften
- §10 – In-Kraft-Treten

### **§ 1 Art der Beiträge**

(1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Nettetal erhebt die Stadt Nettetal als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages richtet sich nach dem gemäß § 5 zu berücksichtigendem Jahreseinkommen des beitragspflichtigen Personenkreises i. S. d. § 2, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem mit der Tageseinrichtung vertraglich vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang.

(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.

(3) Die Höhe der Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beitragszeitraum und Betreuungsart**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem dem Kind der Betreuungsplatz auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Betreuungsvertrages mit der Tageseinrichtung für die in § 1 geregelten Betreuungsformen zur Verfügung steht.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die gebuchten Betreuungsstunden erhoben.
- (4) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils gebuchten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.
- (5) Der Anspruch auf Förderung in der Tagespflege ergibt sich aus § 24 SGB VIII. Die Förderung bedarf einer schriftlichen Antragstellung und beginnt mit dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt.
- (6) Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonates, ist der Kostenbeitrag der Eltern für den vollen Monat zu zahlen.
- (7) Änderungen der Betreuungszeiten, sowie der Wechsel oder die Kündigung der Betreuungsform, sind der Stadt Nettetal rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Nettetal schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Nettetal ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

### **§ 5**

#### **Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften die im Ausland im Laufe eines Kalenderjahres erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,- EUR anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Beiträge zu Direktversicherungen die vom Arbeitgeber gezahlt werden, sowie Gehaltsverzicht (Gehaltsumwandlungen) sind dem Einkommen hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses.

Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 6 Beitragsermäßigung**

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Nettetal, oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Kindertagespflege in der Stadt Nettetal, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Im Fall des § 2 Abs.2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII).

(4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagesstätten oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist für maximal 12 Monate beitragsfrei. Für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.

(5) Sofern für ein Kind die Beitragsbefreiung i. S. d. Abs. 4 gilt, ist das Geschwisterkind, das zeitgleich eine Kindertageseinrichtung besucht oder in der Tagespflege betreut wird, entgegen Abs. 1 nicht beitragsbefreit. Jedes weitere Geschwisterkind, welches zeitgleich die hier genannten Betreuungsarten in Anspruch nimmt, ist wiederum beitragsfrei.

## **§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Nettetal durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/die Tagespflegeperson der Stadt Nettetal die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

## **§ 8 Fälligkeit**

Der Elternbeitrag ist monatlich zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Werden aufgrund eines geänderten Einkommens Nachzahlungen festgesetzt, sind sie innerhalb eines Monats nach Erteilung des geänderten Bescheides zur Zahlung fällig. Ermäßigen sich die Beiträge aufgrund eines geänderten Einkommens, so werden Überzahlungen umgehend erstattet, sofern sich ein Erstattungsbetrag ergibt.

**§ 9**  
**Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Die bisherige Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder vom 15.12.2011 und die bisherige Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 15.12.2011 treten zum 01.08.2014 außer Kraft.

Anhang:  
Elternbeitragstabelle:

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

Stufe	Stunden EURO	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
1	bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 21000	7	14	21	24	27	29	32	35	38	41	43	46	49	52	55	57	60	63	66	69	71	77
3	bis 26000	9	18	27	31	34	38	41	45	49	52	56	59	63	67	70	74	77	81	85	88	92	99
4	bis 31000	13	25	38	43	48	53	58	63	68	73	78	83	88	93	98	103	108	113	118	123	128	138
5	bis 36000	16	32	48	54	61	67	74	80	86	93	99	106	112	118	125	131	138	144	150	157	163	176
6	bis 41000	21	42	63	71	80	88	97	105	113	122	130	139	147	155	164	172	181	189	197	206	214	231
7	bis 46000	25	49	74	83	93	103	113	123	132	142	152	162	172	181	191	201	211	221	230	240	250	270
8	bis 51000	28	56	84	95	106	118	129	140	151	162	174	185	196	207	218	230	241	252	263	274	286	308
9	bis 56000	32	63	95	107	120	132	145	158	170	183	195	208	221	233	246	258	271	284	296	309	321	347
10	bis 61000	35	69	104	117	131	145	159	173	186	200	214	228	242	255	269	283	297	311	324	338	352	380
11	bis 66000	38	75	113	128	143	158	173	188	203	218	233	248	263	278	293	308	323	338	353	368	383	413
12	bis 76000	41	81	122	138	154	170	186	203	219	235	251	267	284	300	316	332	348	365	381	397	413	446
13	bis 86000	45	90	135	153	171	189	207	225	243	261	279	297	315	333	351	369	387	405	423	441	459	495
14	bis 96000	50	100	150	170	190	210	230	250	270	290	310	330	350	370	390	410	430	450	470	490	510	550
15	bis 106000	55	110	165	187	209	231	253	275	297	319	341	363	385	407	429	451	473	495	517	539	561	605
16	bis 116000	60	120	180	204	228	252	276	300	324	348	372	396	420	444	468	492	516	540	564	588	612	660
17	bis 126000	65	130	195	221	247	273	299	325	351	377	403	429	455	481	507	533	559	585	611	637	663	715
18	über 126000	70	140	210	238	266	294	322	350	378	406	434	462	490	518	546	574	602	630	658	686	714	770

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Stufe	Stunden EURO	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
1	bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 21000	4	7	11	12	13	15	16	18	19	20	22	23	25	26	27	29	30	32	33	34	36	39
3	bis 26000	6	11	17	19	21	23	25	28	30	32	34	36	39	41	43	45	47	50	52	54	56	61
4	bis 31000	8	15	23	26	29	32	35	38	41	44	47	50	53	56	59	62	65	68	71	74	77	83
5	bis 36000	9	18	27	31	34	38	41	45	49	52	56	59	63	67	70	74	77	81	85	88	92	99
6	bis 41000	12	24	36	41	46	50	55	60	65	70	74	79	84	89	94	98	103	108	113	118	122	132
7	bis 46000	15	30	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	105	111	117	123	129	135	141	147	153	165
8	bis 51000	18	35	53	60	67	74	81	88	95	102	109	116	123	130	137	144	151	158	165	172	179	193
9	bis 56000	20	40	60	68	76	84	92	100	108	116	124	132	140	148	156	164	172	180	188	196	204	220
10	bis 61000	23	45	68	77	86	95	104	113	122	131	140	149	158	167	176	185	194	203	212	221	230	248
11	bis 66000	25	50	75	85	95	105	115	125	135	145	155	165	175	185	195	205	215	225	235	245	255	275
12	bis 76000	30	60	90	102	114	126	138	150	162	174	186	198	210	222	234	246	258	270	282	294	306	330
13	bis 86000	35	70	105	119	133	147	161	175	189	203	217	231	245	259	273	287	301	315	329	343	357	385
14	bis 96000	40	80	120	136	152	168	184	200	216	232	248	264	280	296	312	328	344	360	376	392	408	440
15	bis 106000	45	90	135	153	171	189	207	225	243	261	279	297	315	333	351	369	387	405	423	441	459	495
16	bis 116000	50	100	150	170	190	210	230	250	270	290	310	330	350	370	390	410	430	450	470	490	510	550
17	bis 126000	55	110	165	187	209	231	253	275	297	319	341	363	385	407	429	451	473	495	517	539	561	605
18	über 126000	60	120	180	204	228	252	276	300	324	348	372	396	420	444	468	492	516	540	564	588	612	660